

BVergG

2018
Bundesvergabegesetz

**COVID-19 – Auswirkung auf
Vergabeverfahren**

COVID-19

- Einschränkung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens durch **Sondergesetze und Verordnungen** (zB COVID-19-Maßnahmengesetz, 2. COVID-19-Gesetz, Verordnungen des BMSGPK, BMJ, zahlreiche Erlässe der Bundesministerien)
- **Waren und Dienstleistungen** werden weiterhin benötigt (Beschaffung muss weitergehen)
- **Schutz handelnder Personen** beispielsweise vor Untreue (Vergaberecht braucht Schutz)
- **Stufenweises Vorgehen im Vergaberecht geboten**

1. Stufe – Prüfung von Altverträgen

- Überprüfung, ob die benötigten Leistungen aus **Rahmenvereinbarungen, dynamischen Beschaffungssystemen** oder **Prüfsystemen** bezogen werden können
- Prüfung der Altverträge hinsichtlich bestehender **Optionen** (zB Leistungsausweitung oder Leistungseinschränkung)
- Prüfung bestehender **Rechte und Pflichten** aus **Altverträgen** und deren Durchsetzung/Verfolgungsmöglichkeiten
 - Bestehen zivilrechtliche Regelungen zur Lastentragung (zB Unmöglichkeit der Leistung, Gefahrtragung bei höherer Gewalt etc)?
 - Gibt es (verschuldensunabhängige) Pönalen/Konventionalstrafen beispielsweise für den Fall des Verzuges mit Leistungen?
 - Abwägung der Durchsetzung vertraglicher Rechte (**Kulanz/Wirtschaftlichkeit VS Gefahr der Untreue für handelnde Personen**)
 - Allenfalls rechtliche Einzelfallprüfung zur Durchsetzbarkeit vertraglicher Rechte (Sittenwidrigkeit, Minderung usw.)

1. Stufe – Prüfung von Altverträgen

- Prüfung, ob **Altverträge geändert** werden können (Änderung der Leistungsfrist, vorgezogene Zahlungspläne etc)
 - Unterscheidung zwischen wesentlicher und unwesentlicher Vertragsänderung erforderlich
 - Allenfalls ist eine neue Regelung der Lastentragung vorzunehmen (zB Unmöglichkeit der Leistung, Gefahrtragung bei höherer Gewalt etc)
 - Allenfalls sind bestehende Regelungen – für einen gewissen Zeitraum – anzupassen oder auch auszusetzen (Service vor Ort, Schlüsselpersonal, Verzug usw.)

- Grenzen der Änderung von **Altverträgen mitbedenken**
 - Sofern Änderungen bestehender Verträge zulasten der eigenen Einrichtung erfolgen stets Berücksichtigung der Untertreueproblematik zum Schutz handelnder Personen (Dokumentation, sachliche Rechtfertigung)
 - Drohender Bietersturz, drohende Bieterkreisveränderung
 - Begrenzung der Erweiterung des Leistungsvolumens und/oder des Leistungszeitraumes (Wettbewerb der Preise, Dokumentation, sachliche Rechtfertigung)

2. Stufe – Adaptierung laufender Ausschreibungen

- **Anpassung** bereits bekanntgemachter Ausschreibungen auf neue Gegebenheiten
 - **Erstreckung** der Teilnahme- und Angebotsfristen
 - **Reduktion** der beizuschaffenden Nachweise
 - Abhaltung von Hearings und Verhandlungsrunden mittels **Videokonferenzen**

- Prüfung der Auswirkungen der **Fristenunterbrechung** durch das 2. COVID-19-Gesetz auf die laufenden Verfahren
 - Lediglich Hemmung der formellen Fristen, **Weiterlaufen der materiellrechtlichen Fristen**
 - Prüfung der **Bestandskraft** von getroffenen Entscheidungen

3. Stufe – Bekanntmachung neuer Ausschreibungen

- **Bekanntmachung neuer Ausschreibungen zur Stützung der Wirtschaft unerlässlich**
- **Reduktion** des mit Ausschreibungen verbundenen **Aufwands** durch
 - Eigenerklärungen
 - Einschränkung der Nachweispflicht
 - Reduzierung komplexer Ausarbeitungen (zB Konzepte)
- **Adaptierung der Eignungskriterien**
 - Ersatz von Umsatzkennzahlen durch Nachweisen über tatsächliche Liquidität (zB Unterstützungsleistungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds)
 - Adaptierung von Personalausstattungs- und Schlüsselpersonalanforderungen

3. Stufe – Bekanntmachung neuer Ausschreibungen

- **Adaptierung der Auswahl- und Zuschlagskriterien**
 - Verstärkte Berücksichtigung sozialer Kriterien wie Kurzarbeit statt Kündigung, Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter vor Infektionen
 - Bewertung der beim Bieter vorhandenen Kommunikationssysteme inklusive deren Einsatztauglichkeit im Home Office

- Verstärkter Einsatz von **Rahmenvereinbarungen und dynamischen Beschaffungssystemen** um flexibel auf schwankenden Bedarf reagieren zu können

- **Einarbeitung zivilrechtlicher Regelungen** für Fälle höherer Gewalt und allenfalls den Zeitraum der Geltung der Sondergesetze und Verordnungen (COVID-19 Maßnahmen)

4. Stufe - Notvergaben

- **Notvergaben als Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer denkbar**
- **Umfangreiche Dokumentation** (Vergabevermerk) erforderlich, warum Leistungen aufgrund der COVID-19-Krise erforderlich sind und selbst verkürzte Fristen nicht eingehalten werden können
- Notvergaben dürfen nur Leistungen betreffen, die während der Krise benötigt werden; **längerfristige Beschaffungen** sind damit **ausgeschlossen**

4. Stufe - Notvergaben

- **Festlegung der Anzahl der zur Anbotslegung aufzufordernden Unternehmen**
 - Abwägung Wettbewerb VS Zeitrahmen
 - Analyse des bestehenden Bieterkreises
 - Prüfung rechtlicher Möglichkeit der Durchführung mit nur einem Unternehmer
- **Eignungsprüfung vor Aufforderung zur Angebotsabgabe**
 - Umfang, Form und Zeitaufwand im Vorfeld strukturieren und planen
 - Formalitäten erleichtern, Ablauf Beschleunigen
- **Berücksichtigung des Zeitdrucks und der Notsituation bei den Zuschlagskriterien**
 - Ressourcen, Liquidität der Bieter
 - Vorlaufzeiten, Verzugsregelungen



Martin Schiefer

www.schiefer.at